

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Frankfurt (Oder),
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke
und den Beigeordneten Markus Derling

und

dem Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga
und die 1. Beigeordnete Dr. Ilona Weser

**über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer
gemeinsamen Geschäftsstelle**

§ 1 Gegenstand

Auf der Grundlage der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (GAVBbg) vom 28.05.2010 wird die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) und des Landkreises Oder-Spree sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle vereinbart.

Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben nach der Gutachterausschussverordnung zur Durchführung auf den Landkreis Oder-Spree.

§ 2 Zweck

Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, durch die jeweilige Zusammenlegung der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben effizienter zu gestalten. Gleichzeitig führt die in einer größeren Geschäftsstelle mögliche fachliche Spezialisierung der Mitarbeiter unter Nutzung einer breiteren Datenbasis zu einer qualitativ verbesserten und wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung.

§ 3 Bezeichnung und Sitz der Geschäftsstelle

Der Gutachterausschuss soll die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder)“ tragen. Sitz der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist Beeskow; sie ist organisatorisch beim Kataster- und Vermessungsamt in die Verwaltung des Landkreises Oder-Spree eingebunden.

§ 4 Ausstattung der Geschäftsstelle

Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Landkreis Oder-Spree. Wesentliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 5 Übernahme von Personal

Es erfolgt kein Personalübergang.

§ 6 Aktenübergabe

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Akten und Unterlagen werden von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree übergeben. Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur Weitergabe der in der Anlage Aussonderungsverzeichnis des Erlasses vom 10.03.2005 „Aussonderung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, Geofachdaten der Wertermittlung und der Bodennutzung“ aufgeführten und innerhalb der Aufbewahrungsfrist liegenden Geofachdaten der Wertermittlung an den Landkreis Oder-Spree. Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

§ 7 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer Jahrespauschale. Die Höhe der Jahrespauschale entspricht der Entwicklung der Kostenerstattung bis zum Jahre 2018, die von der Landesregierung am 2. September 2008 beschlossen wurde (Kabinetttvorlage 818/08) und im „Konzept zur Neugestaltung der Kostenerstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte“ (Stand September 2008) des Ministerium des Innern in Form einer Stellenpauschale ihren Niederschlag gefunden hat.

Entsprechend der Personalstärke der Geschäftsstelle in Frankfurt (Oder) werden zwei Stellenpauschalen als Kostenerstattung an den Landkreis Oder-Spree überweisen.

Mit der Zahlung der Pauschale sind sämtliche Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten abgegolten.

Die Kostenerstattung erfolgt jeweils am 30.06. eines Jahres, erstmals anteilig zum 30.06.2012.

Die mit der Erbringung von Dienstleistungen verbundenen Einnahmen des Gutachterausschusses verbleiben vollständig in der Katasterbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Der Landkreis Oder-Spree übergibt bis zum 1. Juni eines jeden Jahres eine Kostenaufstellung der Geschäftsstelle für das abgelaufene Jahr an die Stadt Frankfurt (Oder).

Die Vertragspartner haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege.

§ 8 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind dem Ministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die Übernahme der unter § 1 bezeichneten Aufgaben durch den Landkreis Oder-Spree erfolgt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung gilt zunächst für 10 Jahre. Über die Verlängerung der Geltungsdauer ist ein Jahr vor Ablauf neu zu verhandeln.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unterlassen der Kostenerstattung, bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des übernächsten Kalendermonats nach demjenigen Monat in Kraft, in dem die Bekanntmachung der Vereinbarung im Amtsblatt des Landes Brandenburg erfolgt. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Frankfurt (Oder), den 2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Markus Derling
Beigeordneter

Beeskow, den 2011

Manfred Zalenga
Landrat

Dr. Ilona Weser
1. Beigeordnete